

NEUES VEREINSRECHT
Das Vereinsgesetz 2002 ist mit
1.7.2002 in Kraft getreten.

Die Sicherheitsdirektion für Steiermark hat in einem Rundschreiben die wichtigsten Änderungen mitgeteilt.

1. Anzeige der Vereinserrichtung an die Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion oder Bezirkshauptmannschaft – je nach Sitz des Vereines);
Mindestens 2 Gründer oder 2 Vereinsvertreter;
außer Name und Zustelladresse, muss auch der Geburtsort, das Geburtsdatum und der Zeitpunkt der Bestellung angegeben werden.
2. Nur mehr 1 Statut als Beilage an die Vereinsbehörde (weniger Beilagengebühren)
3. Einladungsbescheid zur Aufnahme der Vereinstätigkeit spätestens in 4 Wochen (schnellere Bescheidausstellung)
4. Ein kopiertes Statut und ein Auszug aus dem Vereinsregister kommt gratis mit
5. Gebühren können bar eingezahlt oder mit Erlagschein überwiesen werden.
6. Die Haftungsbestimmungen wurden im Vereinsgesetz neu geregelt.
7. Funktionsdauer der Mitgliederversammlung nur mehr max. 4 Jahre
8. Zwei Rechnungsprüfer müssen bestellt werden
9. Rechnungslegung nach jedem Jahr und Verpflichtung der Mitgliederinformation
10. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung)
11. Es kommt ein Zentrales Vereinsregister für ganz Österreich
12. 1/10 der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung erzwingen
13. Der Verein entsteht als Rechtsperson mit dem Einladungsbescheid oder durch Ablauf der 4 Wochenfrist
14. Der Verein endet als Rechtsperson mit der Eintragung der Auflösung im Vereinsregister.
15. Alle bestehenden Vereine und deren Statuten müssen bis 30.06.2006 an das neue Vereinsgesetz angepasst werden.

Achtung: die bestehenden Statuten müssen **bis 30.06.2006** angepasst werden.

Musterstatuten können bei der SPORTUNION Steiermark angefordert werden.